

ORIGINAL
ANTRAG

No. 591/A
Präs.: 09. JULI 1993

der Abgeordneten Hans Helmut Moser und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen (Heeresgebührengesetz 1992 - HGG 1992) geändert wird und ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG 1992) geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen (Heeresgebührengesetz 1992 - HGG 1992) geändert wird, sowie Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG 1992) geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen (Heeresgebührengesetz 1992 - HGG 1992), BGBl. Nr. 422/1992, wird wie folgt geändert:

Der § 3, Abs. 2, lautet:

"(2) Den Wehrpflichtigen gebührt ein zusätzliches Monatsgeld in Form einer Wehrdienstprämie für jeden Kalendermonat ihres Präsenzdienstes in der Höhe von 20,5 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1."

Der bisherige Abs. 2 des § 3 wird zum Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
Anstelle von "...15,51 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1" heißt es: "...36,01 vH des Gehaltsansatzes nach Abs. 1."

Im § 6, Abs. 1 lautet die Ziffer 1:

" bei einem Verpflichtungszeitraum von weniger als einem Jahr...28,96 v.H..."

Das Zivildienstgesetz (ZDG 1992), BGBl. 424/1992, wird wie folgt geändert:

Der § 25a, Abs. 1 lautet:

" Dem Zivildienstleistenden gebührt eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag)."

Begründung:

Der Wehrpflichtige hat aufgrund der besonderen Verpflichtungen im Rahmen seiner Dienstzeit beim Bundesheer und der dabei zu erbringenden außerordentlichen Leistungen für die Sicherheit Österreichs Anspruch auf ein zusätzliches Monatsgeld in Form einer Wehrdienstprämie.

Als Bemessungsgrundlage soll das Höchststipendium für Studenten, einschließlich der Familienbeihilfe (für über 19jährige), gelten, dh., die den ordentlichen Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen sollen eine Vergütung erhalten, die den Ansprüchen der Studenten, die das Höchststipendium erhalten, entspricht (derzeit ca. 6450 Schilling).

In diesem Zusammenhang sollen auch die Prämien für Zeitsoldaten, die sich für weniger als ein Jahr verpflichten, an jene der Wehrpflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes angepaßt werden. Bei einem längeren Verpflichtungszeitraum gebühren dem Zeitsoldaten dann ohnehin dem Dienstgrad entsprechende höhere Prämien.

Weiters erscheint es sinnvoll, die Ansprüche des Zivildieners von jenen des Wehrmannes durch eine Entkoppelung seiner Vergütung von den Ansprüchen nach dem Heeresgebührengesetz der Tatsache anzupassen, daß seine Dienstleistungen aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeiten nicht direkt mit jenen des Wehrmannes verglichen werden können.

In formeller Hinsicht wird, unter Verzicht auf die erste Lesung, die Zuweisung an den Landesverteidigungsausschuß beantragt.

